

---

**Bürgerrechtsgesetz**

---

(Vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

in Ausführung von §§ 35 und 55 der Kantonsverfassung,<sup>1</sup>

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1** Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit nicht das Bundesrecht eine Bestimmung enthält.

**§ 2** Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

**II. Erwerb des Bürgerrechts**

**§ 3** Ordentliche Einbürgerung  
a) Wohnsitzerfordernis

<sup>1</sup> Wer das Einbürgerungsgesuch einreicht, muss seit mindestens drei Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben.

<sup>2</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel nach Gesuchseinreichung fällt die Zuständigkeit nicht dahin, ausser wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

**§ 4** b) Eignung

<sup>1</sup> Wer sich um die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse hierzu geeignet sein.

<sup>2</sup> Geeignet ist insbesondere, wer:

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) einen tadellosen Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

## **Vernehmlassungsvorlage 16. Juni 2010**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt im Einzelnen die zu erfüllenden Anforderungen fest. Er kann das zuständige Departement ermächtigen, Weisungen zu erlassen oder bestehende Richtlinien verbindlich zu erklären.

### **§ 5** Ehrenbürgerrecht

Die Gemeindeversammlung kann das Ehrenbürgerrecht Personen verleihen, die sich um den Kanton oder ein öffentliches Gemeinwesen des Kantons Schwyz verdient gemacht haben.

### **§ 6** Findelkind

Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde.

## **III. Einbürgerungsverfahren**

### *A. Ordentliche Einbürgerung*

### **§ 7** Gesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht ist bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die einzureichenden Unterlagen.

### **§ 8** Publikation

<sup>1</sup> Das Gesuch (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzdauer in der Schweiz) wird im Amtsblatt publiziert. Innert 20 Tagen kann jedermann zu den Einbürgerungsgesuchen zu Händen der zuständigen Einbürgerungskommission Einwände oder Bemerkungen anbringen.

<sup>2</sup> Die zuständige Einbürgerungskommission hat diese zu überprüfen und das Ergebnis bei ihrem Entscheid oder Antrag zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Personen, die Einwände oder Bemerkungen anbringen, haben im Einbürgerungsverfahren keine Parteistellung.

### **§ 9** Anhörung der Bewerber

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission ist verpflichtet, alle Bewerber persönlich anzuhören und die formellen und materiellen Voraussetzungen zu prüfen.

<sup>2</sup> Zu eingegangenen Einwänden und Bemerkungen ist den Bewerbern das rechtliche Gehör zu gewähren.

### **§ 10** Erteilung des Gemeindebürgerrechts a) Einbürgerungskommission

## Vernehmlassungsvorlage 16. Juni 2010

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt eine Einbürgerungskommission, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und von einem Mitglied des Gemeinderates präsidiert wird.

<sup>2</sup> Die Einbürgerungskommission entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

<sup>3</sup> Sie stellt dem Gemeinderat Antrag, wenn die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### § 11 b) Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder in der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet in offener Abstimmung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

<sup>3</sup> Der Antrag des Gemeinderates zu einem Einbürgerungsgesuch gilt als angenommen, wenn aus der Versammlungsmitte nicht ein begründeter Gegenantrag gestellt wird.

### § 12 Kantonsbürgerrecht

Die zuständige kantonsrätliche Kommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

### § 13 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Ein ablehnender Entscheid der Einbürgerungskommission oder der kantonsrätlichen Kommission kann vom Gesuchsteller innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Entscheide der Gemeindeversammlung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden<sup>2</sup> innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### § 14 Rechtskraft

Die Einbürgerung tritt mit Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Bezahlung aller Gebühren in Kraft.

### *B. Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung*

### § 15

<sup>1</sup> Das zuständige Departement nimmt im Verfahren der Wiedereinbürgerung und der erleichterten Einbürgerung gegenüber dem Bund Stellung.

<sup>2</sup> Es ordnet die Erhebungen an und kann damit auch die Einbürgerungskommissionen beauftragen.

**IV. Verlust des Bürgerrechts**

**§ 16**

Wer ein anderes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann vom zuständigen Departement auf schriftliches Begehren hin aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

**V. Datenschutz und Gebühren**

**§ 17**            Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Personendaten. Dazu gehören insbesondere Informationen über:

- a) religiöse und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Gesundheit;
- d) Beachtung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- e) Massnahmen der Sozialhilfe;
- f) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- i) schulisches Verhalten.

<sup>2</sup> Kantonale und kommunale Behörden sowie Amtsstellen sind ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden sowie beauftragte Stellen, die mit Bürgerrechtsangelegenheiten betraut sind, sind ermächtigt, sich gegenseitig und den zuständigen eidgenössischen Stellen alle Personendaten bekannt zu geben, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig und geeignet sind.

**§ 18**            Gebühren

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden erheben für ihre Aufwendungen und Entscheide Gebühren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Gebühren fest.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 19**            Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet unter Vorbehalt von Absatz 2 auf alle Gesuche Anwendung, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

<sup>2</sup> Hängige Gesuche werden von den neu zuständigen Behörden beurteilt.

**§ 20** Aufhebung eines Erlasses

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 19. Februar 1970<sup>3</sup> aufgehoben.

**§ 21** Abänderung dieses Gesetzes

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

**§ 22** Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> SRSZ 100.000.

<sup>2</sup> SRSZ 152.100.

<sup>3</sup> GS 15-716.